



I. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Ibbenbüren für das Haushaltsjahr 2023

Der folgende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Ibbenbüren für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 16. Dezember 2022 dem Rat der Stadt Ibbenbüren zugeleitet:

Entwurf Haushaltssatzung der Stadt Ibbenbüren für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	160.109.150 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	167.902.994 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	144.440.805 EUR
--	------------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	152.185.245 EUR
--	------------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	31.254.270 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	52.427.862 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.350.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 19.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 53.337.800 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 7.793.844 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 281 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 529 v. H. |
| 2. Gewerbsteuer auf | 438 v. H. |

§ 7

– entfällt –

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 9

Der im Stellenplan enthaltene Vermerk „KW“ (künftig wegfallend) wird beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

§ 10

Bei der Besetzung neuer Stellen können im Stellenplan ausgewiesene Stellen tariflich Beschäftigter auch mit vergleichbaren Beamten und umgekehrt auch Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Der Stellenplan wird dann bei den folgenden Haushaltsbeschlüssen entsprechend korrigiert.

II. Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Ibbenbüren für das Haushaltsjahr 2023

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), liegt der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Stadt Ibbenbüren für das Haushaltsjahr 2023 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat (voraussichtliche Beschlussfassung im Rat der Stadt Ibbenbüren am 15. Februar 2023) während der Dienststunden im Rathaus, Alte Münsterstraße 16, Zimmer 131 bzw. 126, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen der Einwohner und Abgabepflichtigen gegen den Entwurf können innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem 27. Dezember 2022 der Stadtverwaltung Ibbenbüren schriftlich zugeleitet oder während der Öffnungszeiten im Rathaus, Alte Münsterstraße 16, Zimmer 131 bzw. 126, mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Ibbenbüren in öffentlicher Sitzung.

Ibbenbüren, 20. Dezember 2022

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
Dr. Marc Schrameyer